

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Schulbauverordnung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 60/1984 aufgehoben durch LGBI Nr 87/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.11.1984

Außerkrafttretensdatum

13.12.2018

Index

13 Schul- und Erziehungswesen

Text**Physik- und Chemiesaal****§ 10**

(1) Der Physik- und Chemiesaal soll in mehrstöckig angelegten Schulgebäuden tunlichst im obersten Geschoß liegen. In eingeschossigen Schulanlagen soll er tunlichst am Ende einer Klassenflucht liegen.

(2) Die Bodenfläche des Physik- und Chemiesaales muß mindestens so groß sein, daß auf jeden Schüler mindestens 2 m² entfallen. Die Form des Raumes ist so zu gestalten, daß für jeden Schüler eine optimale Sicht auf den Vorführ Tisch gewährleistet ist.

(3) Der Physik- und Chemiesaal hat folgende Einrichtungen aufzuweisen:

- a) eine verstellbare Schultafel mit mehreren Schreibflächen sowie eine von der Tafel unabhängige Projektionsfläche für audiovisuelle Lehrmittel samt der erforderlichen technischen Einrichtung,
- b) einen Vorführ Tisch, der alle erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Gas und Elektrizität aufweist und im Vorführbereich für die Dauer gefährlicher Experimente durch eine bruchsic here Sichtwand leicht abgesichert werden kann; für die Stromkreise muß eine Notausschaltung vorhanden sein;
- c) die erforderliche Anzahl von Tischen und Stühlen für Schüler nach der jeweils gesetzlich festgelegten Klassenschülerhöchstzahl. Diese Schülertische sind so zu gestalten und auszustatten, daß sie zusammengestellt und angeschlossen an eine zentrale Versorgungseinheit einen Experimentiertisch für Schülergruppen ergeben;

- d) einen Schrank, möglichst Einbauschränk, für Schüler-Experimentiergeräte,
- e) eine Verdunkelungseinrichtung,
- f) eine Waschgelegenheit mit kaltem und warmem Fließwasser,
- g) einen Herd für den Chemieunterricht mit wirksamer Entlüftung ins Freie,
- h) einen geeigneten Handfeuerlöscher an leicht erreichbarer Stelle.

(4) Anschließend an den Physik- und Chemiesaal (Tafelseite) sind Lehrmittelzimmer für Physik und Chemie mit einer Mindestgröße von je 20 m² einzurichten. Diese Räume sind sowohl von diesem Saal als auch vom Gang aus aufzuschließen.

(5) Im Lehrmittelzimmer muß zur Aufbewahrung brennbarer, giftiger, ätzender und sonstiger gefährlicher Stoffe ein geeigneter ins Freie belüfteter und versperrbarer Schrank vorhanden sein.

(6) Die Gaslager und deren Absperrvorrichtungen dürfen den Schülern nicht zugänglich sein.

(7) Der Fußboden muß mindestens im Bereich des Vorführtisches und des Herdes einen säurefesten, antistatischen und unbrennbaren Belag aufweisen.

Anmerkung

Zu LGBI Nr 73/2002:

Die Novelle betrifft die Änderung des Kurztitels.

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2019

Gesetzesnummer

10000472

Dokumentnummer

LSB12005485

alte Dokumentnummer

N1198417973A